



Infoblatt SOZIALVERSICHERUNG (GSVG)

Beiträge bei Neugründungen

ab 1.1.2026 bei hauptberuflicher Selbständigkeit

Für alle Selbständigen besteht grundsätzlich Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Die Beitragsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherung richtet sich nach dem Einkommen. Bei Beginn der Selbstständigkeit ist das Einkommen meist noch nicht bekannt. Daher werden vorläufige Beiträge für Kranken- und Pensionsversicherung festgesetzt, die im Voraus zu zahlen sind. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides werden die Beiträge endgültig berechnet.

Die **Beitragssätze** betragen:

- **Krankenversicherung** 6,80 % der Beitragsgrundlage
- **Pensionsversicherung** 18,50 % der Beitragsgrundlage
- **Unfallversicherung** 12,95 € pauschal pro Monat
- **Selbständigenvorsorge** 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage (keine Nachbemessung)

Die Beitragsgrundlage ist der Gewinn vor Steuer laut Einkommensteuerbescheid zuzüglich der im jeweiligen Kalenderjahr bereits vorausbezahlten Sozialversicherungsbeiträge.

Die **Mindestbeitragsgrundlage** liegt in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung bei **€ 6.613,20**. Die **Höchstbeitragsgrundlage** liegt in der Kranken- und Pensionsversicherung bei **€ 97.020,00** jährlich (monatl. **€ 8.085,00**).

Sozialversicherungswerte

Beiträge im 1. und 2. Kalenderjahr	Monat	Quartal	Jahr
Pensionsversicherung 18,5 % *	101,95	305,85	1.223,40
Krankenversicherung **	37,48	112,44	449,76
Selbständigenvorsorge 1,53 %	8,43	25,29	101,16
Unfallversicherung fix	12,95	38,85	155,40
GESAMT (€)	160,81	482,43	1.929,72

* Nachzahlung, wenn Einkünfte über € 6.613,20 jährlich

** Nachzahlung erst ab dem dritten Kalenderjahr

Versicherungsschutz in der Krankenversicherung:

Der Leistungsumfang entspricht weitgehend dem der ÖGK.

→ **Achtung: 20 % Selbstbehalt** für ärztliche Leistungen, Leistungen, die der ärztlichen Hilfe gleichgestellt sind (z. B. Physiotherapie), ambulante Behandlungen und Heilbehelfe & Hilfsmittel.

→ **Kein Selbstbehalt** bei Krankenhausbehandlungen

Mitversicherung von Angehörigen:

- Kinder
 - Beitragsfreie Mitversicherung ohne Selbstbehalt bis zum 18. Lebensjahr bzw. bei Heilbehelfen/ Hilfsmitteln bis zum 15. Lebensjahr (unter bestimmten Voraussetzungen auch länger)
- Ehepartner (mit 20 % Selbstbehalt):
 - Wenn Kinder im gleichen Haushalt leben → beitragsfreie Mitversicherung
 - ansonsten -> Mitversicherung mit einem Beitrag von 3,4 % der Beitragsgrundlage des Versicherten möglich

Tipp:

Halber Selbstbehalt - statt 20 % nur 10 % Selbstbehalt mit dem Gesundheitscheck. Alle Infos dazu [hier](#).

Nach erfolgreicher Absolvierung des Gesundheitscheck können Gewerbetreibende ihren Selbstbehalt sogar auf bis zu 5 % reduzieren. Alle Infos dazu [hier](#).



Unterstützung bei längerer Krankheit

Selbständig Erwerbstätige, die keinen oder weniger als 25 Mitarbeitende haben, haben Anspruch auf eine Unterstützungsleistung bei längerer Arbeitsunfähigkeit. Der Anspruch besteht ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit rückwirkend ab dem 4. Tag (für max. 20 Wochen pro Krankheit) und beträgt € 40,04 (Wert 2026) pro Tag.

Achtung: Innerhalb von vier Wochen nach Krankheitsbeginn muss ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit mit dem Formular ‚Krankmeldung‘ bestätigen. Das Formular ist danach innerhalb von zwei Wochen an die SVS zu senden.

Das entsprechende Formular finden Sie [hier](#).



Kleinunternehmer – Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung

Bei Einhaltung einer Gewinngrenze von € 6.613,20 und einer Umsatzgrenze von € 55.000 jährlich kann ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gestellt werden. Die Unfallversicherungspflicht in Höhe von € 12,95 monatlich bleibt aufrecht. Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Zusatzkrankenversicherung der SVS

Es besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Zusatzkrankenversicherung bei der SVS abzuschließen. Sie erhalten dann ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für bis zu 26 Wochen ein tägliches Krankengeld – abhängig von Ihrem Beitrag. Der Beitrag beträgt 2,5 % der vorläufigen Bemessungsgrundlage. In den ersten drei Jahren berechnet sich das Krankengeld von der Mindestbeitragsgrundlage, die nicht erhöht werden kann.

Mehr Infos dazu [hier](#).



Betriebsunterbrechungs- / Betriebsausfallsversicherung

Ebenso ratsam ist der Abschluss einer Betriebsunterbrechungs- und/oder Betriebsausfallsversicherung bei einem [privaten Versicherungsunternehmen](#). Im Krankheitsfall erhalten Sie das vereinbarte Taggeld.

Weitere Informationen

Beitragszahlungen

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November. Die Beiträge sind bis zum Ende dieses jeweiligen Monats fällig. Bei Erteilung eines Einziehungsauftrages werden die Beiträge monatlich abgebucht. Es kann auch ein vierteljährlicher Einziehungsauftrag vereinbart werden.

Die Einzugsermächtigung finden Sie [hier](#).



Auch eine Erhöhung der Beitragsgrundlage auf Antrag ist möglich.

Den entsprechenden Antrag finden Sie [hier](#).



Anmeldung

Die Gewerbebehörde übermittelt die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) automatisch. Sie erhalten ein Begrüßungsschreiben innerhalb von vier Wochen ab Wirkungsdatum des Gewerbes. Falls Sie das Begrüßungsschreiben nicht erhalten, wenden Sie sich bitte an die SVS.

Eine Onlineanmeldung ist [hier](#) möglich.



Kontakt Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Schloßgraben 14 | 6800 Feldkirch

T: 050808-2029 | E: vs@svs.at

www.svs.at

[Onlineterminvereinbarung](#)



Kontakt Gründerservice: 05522 305-1144, gruenderservice@wkv.at, www.gruenderservice.at